

Verdienstorden

Dr. med. Hans Frentzen, Leitender Medizinaldirektor a. D., von 1960 bis 1975 Leiter des Gesundheitsamtes Koblenz, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Regierungspräsident Heinz Korbach würdigte in einer kleinen Feierstunde die Verdienste Dr. Frentzens über seinen beruflichen Wirkungskreis hinaus. Von 1939 bis 1960 war er im Landkreis Prüm (Eifel) tätig und erstellte 1955 eine Medizinische Demographie der Westeifel, preisgekrönt durch das Bundesministerium des Innern. EB

Dr. med. Franz Billmann, Braunschweiger Facharzt für Magen- und Darmkrankheiten, ist für jahrzehntelanges ehrenamtliches Wirken in der Kommunalpolitik und in den ärztlichen Körperschaften mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. DÄ-N

Ernennungen

Dr. Günther Keding, bisher Leitender Medizinaldirektor bei der Gesundheitsbehörde in Hamburg, wurde zum neuen Leiter der Gesundheitsabteilung im Niedersächsischen Sozialministerium ernannt. Dr. Keding tritt die Nachfolge von Ministerialdirigent Dr. Rolf Bunemann an, der am 30. Juni dieses Jahres in den Ruhestand getreten ist. Dr. Keding, der parteilos ist, wird sein Amt am 15. November 1976 antreten. ms

Dr.-Ing. Helmut Reihlen wurde durch das Präsidium des DIN zum neuen Direktor des DIN, Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, berufen. Er löst Dipl.-Ing. Nikolaus Ludwig ab, der Ende des Jahres 1976 in den Ruhestand tritt. Dr. Reihlen hat maßgeblich an dem 1975 zwischen der Bundesregie-

rung und dem DIN geschlossenen Vertrag mitgewirkt, der das Normeninstitut als die zuständige Normenorganisation für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) anerkennt. WZ

Geburtstag

Professor Dr. med. habil. Frohwalt Heiß, Stuttgart, vollendete am 28. September 1976 sein 75. Lebensjahr. Von 1928 bis 1952 hat er als Arzt alle deutschen Olympiamannschaften betreut und ist auch Mitbegründer des Deutschen Sportärztebundes, dessen Vorsitzender er viele Jahre war. Auch an der Gründung der FIMS war er 1928 in



Professor Dr. Frohwalt Heiß, Stuttgart, feierte am 28. September seinen 75. Geburtstag Foto: privat

St. Moritz beteiligt. Auf seine Initiative ist die Schaffung des Krankenhauses für Sportverletzte in Stuttgart-Bad Cannstatt zurückzuführen, das er lange Zeit leitete. Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, vor allem auf dem Gebiet der Unfallverhütung beim Sport, haben seinen Namen international bekannt gemacht. KF

Preise

Verleihungen

Minkowski-Preis — An Privatdozent Dr. med. Karl Dietrich Hepp wurde von der Europäischen Gesellschaft für Diabetologie auf ihrer Jahrestagung in Helsinki der Minkowski-Preis verliehen. Der Preis, eine von der Hoechst AG gestiftete Auszeichnung, ist mit 10 000 DM dotiert und wird alljährlich vergeben. Dr. Hepp, Leiter der Klinisch-experimentellen Abteilung der Forschergruppe Diabetes am Städtischen Krankenhaus München-Schwabing, erhielt den Minkowski-Preis für seine Arbeiten über den noch keineswegs in allen Details aufgeklärten Wirkungsmechanismus des Insulins vor allem auf den Stoffwechsel des Fett- und Lebergewebes. KI

Paul-Schürmann-Preis — Anlässlich der Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie wurde der mit 5000 DM dotierte „Paul-Schürmann-Preis“ verliehen an Oberstabsarzt Dr. Karl-Heinz Bock, Bundeswehrkrankenhaus Ulm, für die Arbeit „Der Einfluß moderner Anästhetika auf die Atmung“. Die prämierte Arbeit von Dr. Bock bringt grundlegende Erkenntnisse über Anästhesieverfahren für den Katastrophenfall. BS

Verstorben

Professor Dr. med. Dr. med. h. c. Walter Brednow ist am 11. September 1976 in Jena verstorben. Professor Brednow war Ehrendoktor der früheren Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen; er war emeritierter ordentlicher Professor für Innere Medizin und Röntgenologie der Universität Jena und gehörte als Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher „Leopoldina“ an. UT

Mieterhöhung — Informationen über ein leidiges Thema

Hinweise über die Rechtslage für Vermieter

Zweite Fortsetzung und Schluß

Mit dem in den letzten Jahren sehr ausgeweiteten Mieterschutz ist das Vermieter-Dasein zunehmend schwieriger geworden, was sich unter anderem darin zeigt, daß sich Privatleute aus dem Bau von Mietwohnhäusern weitgehend zurückgezogen haben. Schwierigkeiten gibt es vor allem mit dem — für Mieter wie Vermieter — leidigen Thema „Mieterhöhung“, das Gegenstand einer dreiteiligen Artikelfolge ist. Der erste Teil ist in Heft 46, der zweite in Heft 47/1976 erschienen.

III. Förmlichkeiten des Mieterhöhungsverfahrens

Der Anspruch auf den erhöhten Mietzins ist vom Vermieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung aufgrund der entstandenen Kosten berechnet und entsprechend den vorerwähnten Voraussetzungen erläutert wird.

Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß von Beginn des nachfolgenden Monats an der erhöhte Mietzins zu zahlen ist. Geht die Erklärung dem Mieter allerdings erst nach dem 15. des Monats zu, so ist die erhöhte Miete erst vor Beginn des übernächsten Monats an zu zahlen.

Diese Fristen verlängern sich um drei Monate, wenn der Vermieter dem Mieter die voraussichtliche Mieterhöhung nicht mitgeteilt hat. Das gleiche gilt, wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber dieser Mitteilung mehr als 10 Prozent nach oben abweicht.

Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis am 3. Werktag des Kalendermonats, von dem an der Mietzins erhöht werden soll, für

den Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. In diesem Fall tritt die Mieterhöhung nicht inkraft (§ 9 Abs. 1 MHRG).

Ist der Mieter rechtskräftig zur Zahlung des erhöhten Mietzinses verurteilt worden, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzuges des Mieters nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen. Die Kündigung ist allerdings wirksam, wenn der sich aus der bisherigen Miete ergebende Zahlungsrückstand für den Anspruch der Kündigung bereits ausreicht (§ 9 Abs. 2 MHRG).

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von den Vorschriften der §§ 3 und 9 MHRG abweichen, sind grundsätzlich unwirksam. Das gilt etwa für formularmäßige Vereinbarungen im schriftlichen Mietvertrag. Während des Bestehens des Mietverhältnisses, d. h. nach Abschluß des Mietvertrages, kann der Mieter jedoch wirksam einer Mieterhöhung um einen bestimmten Betrag zustimmen (§ 10 Abs. 2 MHRG). ▷